



Nationales  
Berufungsgericht  
der OSK  
A-1200 Wien  
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669  
Fax +43 (0)1 33 22 669  
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

# NATIONALES BERUFUNGSGERICHT

Zahl: nBG 2/2011

Wien, 23. September 2011

## Erkenntnis:

Das Nationale Berufungsgericht der OSK (NBG) hat am 23. September 2011 durch Hofrat Dr. Einar SLADECEK als Vorsitzenden und die Beisitzer Leopold HLINKA, Ing. Franz LANDAUF, Robert SCHNEIDER und Günther ZARITSCH in nichtöffentlicher Sitzung über die Berufung des Bewerbers xxxx gegen die Entscheidung der Sportkommissare, anlässlich der International GT Open, am 27./28. August 2011, auf dem Red Bull Ring, entschieden:

Der Berufung wird keine Folge gegeben, die Entscheidung der Sportkommissare bleibt damit aufrecht; die Berufungsgebühr wird einbehalten.

## Begründung:

Auf Grund der Berufungsunterlagen, die dem Nationalen Berufungsgericht der OSK vom Berufungswerber, vom Veranstalter und auch von den Sportkommissaren übermittelt wurden, wird festgestellt:

Die Sportkommissare haben am 28. August nach einem Zwischenfall auf der Strecke, den der Race Director berichtet hatte, die beiden betroffenen Fahrer und deren Bewerber zu einer Anhörung gerufen. Nach Anhörung und Ansicht von Videoaufzeichnungen haben die Sportkommissare eine Entscheidung getroffen, diese den Bewerbern und Fahrern mitgeteilt und in der Decision Nr.17 vom 28. 08. 2011 um 15:17 festgehalten. Das Ergebnis wurde unter Berücksichtigung dieser Entscheidung erstellt und am 28. 08. 2011, um 15:30 Uhr ausgehängt.

Gegen diese Entscheidung wurde die Berufungsabsicht nicht innerhalb der vorgesehenen Frist schriftlich angekündigt. Auch den Berufungsausführungen des Berufungswerbers ist kein Dokument beigefügt, das eine form- und fristgerechte Ankündigung der Berufungsabsicht bzw. einen fristgerechten Einspruch gegen das veröffentlichte Ergebnis erkennen lässt.

Das Nationale Berufungsgericht der OSK wurde am Donnerstag, den 1. September 2011 vormittag in einem Telefongespräch vom Rechtsvertreter des Bewerbers, RA yyyy, in Kenntnis gesetzt, dass die Absicht bestehe Berufung einzulegen und diese Absicht am Montag, den 29. August 2011 per Email und auch Fax an das Sekretariat des NBG/OSK mit der Frage der Kontodaten für die Überweisung der Berufungsgebühr übermittelt worden sei, aber bisher keine Antwort erfolgt sei. Der Sekretär hat in diesem Gespräch mit RA yyyy die Email-Adresse und Fax-Nummer, die vom Berufungswerber für die Übermittlung verwendet wurde, überprüft und obwohl diese Daten korrekt waren, waren keine Unterlagen eingelangt – was dem Anrufer auch mitgeteilt wurde.



Nationales  
Berufungsgericht  
der OSK  
A-1200 Wien  
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669  
Fax +43 (0)1 33 22 669  
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Dem Berufungswerber wurden am selben Tag schriftlich noch die Kontodaten und die Fax-Nummer sowie auch die Emailadresse bereit gestellt.

Am 2. September 2011 übermittelte dann der Rechtsvertreter des Berufungswerbers per Fax eine Kopie der Email-Ankündigung, datiert mir 29. August 2011 (time:16:59:08). Die Berufungsgebühr ist am 7. September 2011 eingelangt.

Auf Grund des fehlenden Nachweises einer fristgerechten, schriftlichen Absichtserklärung, gegen die Entscheidung Nr. 17 der Sportkommissare Berufung einzulegen, fehlen die formalen Voraussetzungen für eine Berufung laut Bestimmungen des Nationalen Sportgesetzes der OSK und der „Judicial and Disciplinary Rules of the FIA“.

Auf den Berufungsinhalt war daher inhaltlich nicht weiter einzugehen, die Entscheidung der Sportkommissare bleibt damit aufrecht; die Berufungsgebühr wird einbehalten.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht ein Rechtsmittel laut Nationalem Sportgesetz der OSK, Kapitel XIII, Berufungen (veröffentlicht auf [www.osk.or.at](http://www.osk.or.at)) und Internationalem Sportgesetz der FIA, Chapter XIII, Appeals, sowie den „Judicial and Disciplinary Rules of the FIA“ (veröffentlicht auf [www.fia.com](http://www.fia.com)) zu. In Erweiterung der Rechtsmittelbelehrung ist diesem Erkenntnis das FIA-Dokument „ICA Practice Directions“ beigelegt.

OBERSTE NATIONALE SPORTKOMMISSION  
FÜR DEN KRAFTFAHRSPORT  
Nationales Berufungsgericht  
Der Vorsitzende:  
HR Dr. Einar Sladeczek e.h.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Kurt Wagner

Ergeht an:  
Berufungswerber  
ASN  
Sportkommissare  
Veranstalter